Wien, Donnerstag den 28. October 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 44.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Das Jagdrecht auf den den Gemeinden eigenthümlichen Grundcomplexen im Flächenmaße von mehr als 115 Hectar.

Von **Karl Peyrer**, k. k. Ministerialrath.

Das Jagdgesetz vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, handelt im § 4 von der Jagd in Thiergärten und enthält weiter in den §§ 5, 6 und 7 folgende Bestimmungen:

§ 5. Jedem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 Joch (jetzt 115 Hectar) wird die Ausübung der Jagd auf diesem eigenthümlichen Grundcomplexe gestattet.

§ 6. Auf allen übrigen in den §§ 4 und 5 nicht ausgenommenen innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücken wird die Jagd der betreffenden Gemeinde zugewiesen.

§ 7. Die Gemeinde ist verpflichtet, die ihr zugewiesene Jagd entweder ungetheilt zu verpachten oder selbe durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen.

Durch die auf Grund der a. h. Entschließung vom 23. September 1852 erlassene und daher als Gesetz giltige Verordnung des Ministerium des Innern vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257, wurde im § 1 bestimmt:

§ 1. Das Jagdrecht auf dem den Gemeinden nach § 6 des a. h. Jagdpatentes vom 7. März 1849 zur Ausübung der Jagd zugewiesenen oder denselben eigenthümlichen Grundbesitze darf, den Fall des § 10 dieser Verordnung ausgenommen, von nun an nicht anders als im Wege der durch die politische Behörde vorzunehmenden Verpachtung ausgeübt werden.

Die folgenden Paragraphe enthalten Bestimmungen über die Art und Weise, wie die im § 1 normirte Verpachtung vorzunehmen sei.

Ueber die Frage, ob die Verpachtung des Jagdrechtes auf dem einer Gemeinde eigenthümlichen Grundbesitze, wenn derselbe einen zusammenhängenden Grundcomplex von wenigstens 200 Joch (115 Hectar) bildet, mit der der Gemeinde nach § 6 des Jagdpatentes zugewiesenen Jagd gemeinschaftlich zu geschehen hat, oder ob der Gemeinde gestattet ist, jede der beiden Jagden abgesondert für sich zu verpachten, hat sich bisher eine constante Praxis nicht gebildet. Wir theilen im Nachstehenden die wichtigeren über diese Frage erflossenen oberstbehördlichen Entscheidungen und Erlässe mit.

In einer Entscheidung des Piseker Kreisamtes vom 12. October 1855, Z. 5402, wurde ausgesprochen, daß der § 5 des Jagdpatentes nur auf physische, keineswegs aber auf moralische Personen, d. i. die Gemeinden, anzuwenden sei, daher deshalb und mit Hinblick auf § 73 des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, dann auf § 1 der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852 das Jagdrecht auf dem einer Gemeinde gehörigen zusammenhängenden landtäflichen Grundcomplexe von mehr als 200 Joch nicht anders als im Wege der durch die politische Bezirksbehörde vorzunehmenden Verpachtung ausgeübt werden dürfe. Diese Entscheidung wurde im Recurswege von der Statthalterei in Prag mit dem Erlasse vom 1. December 1855, Z. 52.992, und weiter mit der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 22. September 1856, Z. 15.560,*) bestätigt.

In der Entscheidung des Ministeriums des Innern wird ohne eingehendere Begründung ausgesprochen, es werde dem Recurse gegen die Statthalterei-Entscheidung wegen selbstständiger Ausübung und Verpachtung des Jagdrechtes auf dem der Gemeinde eigenthümlichen Grundcomplexe keine Folge gegeben.

Da der fragliche zusammenhängende Grundbesitz sich über die Grenzen zweier politischer Bezirksbehörden erstreckte, so nahm jede dieser Behörden die Verpachtung des in ihrem Bezirke gelegenen Antheiles vor. Eine Erörterung der Frage, ob der betreffende Antheil mit dem Jagdrechte auf dem Grundbesitze der einzelnen Gemeindeglieder oder abgesondert von demselben zu verpachten sei, hatte bei dieser Entscheidung nicht stattgefunden.

Dagegen gelangte diese letztere Frage zu einer directen Beantwortung in einem an die galizische Statthalterei gerichteten Normalerlasse des Ministeriums des Innern vom 22. November 1868, Z. 13.705.**)

Mit diesem Normalerlasse wurde Folgendes ausgesprochen: „Die Unterscheidung des Gemeindejagdgebietes in ein solches, welches den der Gemeinde eigenthümlichen, eventuell 200 Joch umfassenden Territorialbesitz, und ein anderes, welches den Grundbesitz einzelner Gemeindeglieder in sich begreift, ist gesetzlich nicht begründet, sondern das Jagdrecht innerhalb der Gemarkung einer Gemeinde wird immer nur als ein einheitliches, das gesammte Gemeindegebiet mit

*) Im Auszuge mitgetheilt in der Manz'schen Taschenausgabe der österreichischen Gesetze, VIII. B., S. 267, Ausgabe 1878, und in der Sammlung der Jagdgesetze von Baron Exterde, Seite 73.

**) Abgedruckt in der Samml. der Jagdgesetze ꝛc., Exterde, S. 16, und mit dem Erlasse der galizischen Statthalterei vom 1. December 1868, Z. 66.706, Sammlung Exterde, S. 108.

Ausschluß der unter die Bestimmungen der §§ 4 und 5 des kais. Patentes vom 7. März 1849, R. G. Bl. Nr. 154, fallenden Theile umfassendes Ganzes ins Auge gefaßt, welches nach § 1 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257, unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf den territorialen Umfang ungetheilt in Pacht hintangegeben werden muß."

Im Widerspruch mit diesem Normalerlaß des Ministeriums des Innern steht eine Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 22. Mai 1876, Z. 3095 *), in welcher ausgesprochen wurde, daß eine Gemeinde ebenso gut wie eine Privatperson das Jagdrecht auf einem Grundcomplexe im Ausmaße von mehr als 200 Joch besitzen kann und nur rücksichtlich der Ausübung der Jagd nach § 1 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852 dahin beschränkt ist, daß diese Ausübung des Jagdrechtes nur im Wege der durch die politische Behörde vorzunehmenden Verpachtung stattzufinden hat. Die Gemeinde kann daher auch die Jagd auf dem ihr eigenthümlichen Grundcomplexe von mehr als 200 Joch für sich verpachten.

Dagegen hat sich die Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 16. September 1877, Z. 8961 **), wieder auf den Standpunkt des Normalerlasses des Ministeriums des Innern vom 22. November 1868, Z. 13.705, gestellt und das demselben zu Grunde liegende Princip auch auf die in einer fremden Gemeinde liegenden Grundcomplexe ausgedehnt, indem darin im Wesentlichen ausgesprochen wurde, daß das Jagdrecht auf dem einer Gemeinde eigenthümlich gehörigen Grundcomplexe im Flächenmaße von mehr als 115 Hectar, welcher ganz oder theilweise in einer fremden Gemeinde gelegen ist, ganz und beziehungsweise nach den betreffenden Theilen mit der Jagdbarkeit jener Gemeinde zu verpachten ist, in welcher der Complex und beziehungsweise dessen Theile gelegen sind. Die Motive sprechen sich dahin aus, daß nach § 1 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, R. G. Bl. Nr. 257, das Jagdrecht auch auf dem einer Gemeinde eigenthümlich gehörigen Grundbesitze nicht anders als im Wege der durch die politische Bezirksbehörde vorzunehmenden Verpachtung ausgeübt werden darf. Für die Verpachtung aber gilt der im § 6 des Jagdpatentes vom 7. März 1849 ausgesprochene Grundsatz, wornach der in einer Gemeindemarkung liegende gesammte Grundcomplex in der Regel als ein selbstständiges Ganzes zu verpachten ist. Diese Regel erleidet nur eine Ausnahme rücksichtlich der Thiergärten und der selbstständigen Jagdausübung auf zusammenhängenden Grundcomplexen im Flächenmaße von mehr als 115 Hectar, welche jedoch im Sinne des § 1 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852 nur anderen Eigenthümern, nicht aber den Gemeinden gestattet ist und als Ausnahme von der Regel um so weniger ausgedehnt werden darf, als die Verpachtung sämmtlicher innerhalb der Gemeindegrenzen gelegener Grundstücke als wohl arrondirter und geschlossener Jagdgebiete auch im Interesse eines geregelten Jagdbetriebes gelegen ist.

Diesen Standpunkt hat aber das Ackerbauministerium in einer Entscheidung vom 21. Juni 1880, Z. 4311, wieder verlassen. Mit dieser Entscheidung wurde in Abänderung der gleichlautenden Entscheidungen der unteren Instanzen der Gemeinde C. die selbstständige Verpachtung der Jagd auf ihrem in der Gemeindemarkung B. gelegenen Grundbesitze im Flächenmaße von mehr als 115 Hectar gestattet, weil § 5 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849 keinen Unterschied in der Person des Grundbesitzers macht und es nicht angeht, einer grundbesitzenden fremden Gemeinde das Eigenjagdrecht abzusprechen, was aber geschehen würde, wenn man auf Grund des § 6 des Jagdpatentes auch dieses fremde, 115 Hectar überschreitende Besitzthum in die Jagd der Gemarkungsgemeinde einbeziehen und sodann auf Grund des § 7 des Patentes ungetheilt verpachten wollte. Allerdings darf diese fremde Gemeinde eben wegen ihrer Eigenschaft als Gemeinde ihr Jagdrecht nur im Wege einer durch die politische Bezirksbehörde vorzunehmenden Verpachtung ihres Eigenjagdgebietes nutzen, und zwar im Sinne der Ministerialverordnung vom 15. December 1852.

(Schluß folgt.)

*) Auszugsweise mitgetheilt Samml. Exterde, S. 6, Note **.

**) Abgedruckt im Centralblatte für das gesammte Forstwesen, Jahr 1878, S. 48.

Mittheilungen aus der Praxis.

Bei Industriebauten im Grunde des § 133 des allgemeinen Berggesetzes müssen privatrechtliche Einwendungen vor Ausführung des Baues ausgetragen sein.

Die Bezirkshauptmannschaft Graz hat unterm 10. October 1879, Z. 17.835, dem A. Z. im Grunde des § 133 des allgemeinen Berggesetzes vom Jahre 1854 und der §§ 1 und 11 des steiermärkischen Landesgesetzes vom Jahre 1866 in Betreff industrieller Bauten über die im Einvernehmen mit dem Revierbergamte Graz abgeführte Localverhandlung die Bewilligung zur Errichtung einer Reparatur-Werkstätte, verbunden mit einer Dampfsäge auf seiner eigenen Wiesenparcelle Nr. $367^1/_2$ in T. unter Festsetzung einiger nebensächlicher Bedingungen ertheilt und hiebei Folgendes bemerkt:

„Gegen diesen in öffentlich rechtlicher Beziehung zulässigen Bau hat der Vertreter der k. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft geltend gemacht, daß der Neubau nur 6 Meter von der Massengrenze des eigenen Peter- und Paul-Masses entfernt ist, und das Begehren gestellt, daß dem A. Z. jeder Ersatzanspruch für die Devastation dieses Neubaues, welche in Folge des Abbaues im eigenen Peter- und Paul-Masse entstehen sollte, verwehrt bleibe.

Vom Vertreter des A. Z. wurde dieses Begehren zurückgewiesen und verlangt, es mögen etwa vorkommende Entschädigungsansprüche dann geltend gemacht werden, wenn der Abbau seitens der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft in die Nähe der Massengrenze gerückt ist, und es möge sonach später unter Intervention der Bergbehörde die Zulässigkeit des Abbaues in der Nähe der Werkstätte und so eventuell der Entschädigungs-Anspruch von beiden Seiten festgesetzt werden.

Nachdem über diesen seitens der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft in privatrechtlicher Beziehung erhobenen Einspruch ein Vergleich nicht erzielt worden ist, wird A. Z. auf die ihm gemäß § 72 der allgemeinen Gerichtsordnung zustehende Befugniß verwiesen."

Ueber Recurs der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft fand die Statthalterei unterm 24. März 1880, Z. 4292, die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft insoferne, als hiemit die Baubewilligung gegeben worden ist, — aufzuheben, dagegen insoferne, als darin der projectirte Bau in öffentlich rechtlicher Beziehung für zulässig erklärt worden ist, zu bestätigen und zu erkennen, daß die von A. Z. angestrebte Errichtung einer Reparaturen-Werkstätte sammt Dampfsäge auf Wiesenparcelle Nr. $367^1/_2$ in T. in öffentlicher und polizeilicher Beziehung gegen Einhaltung der festgesetzten Bedingungen zulässig ist, daß jedoch die Ausführung dieses Baues von der vorläufigen Beilegung des von der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft erhobenen Einspruches puncto Ersatzanspruch des A. Z. für Devastationen am Neubau — im gütlichen oder Rechtswege abhängig gemacht wird (§ 150 der Bauordnung für Steiermark ex 1857). — Gründe:

Auch bei Bauten, welche nach dem Gesetze vom 12. März 1866 (R. G. Bl. Nr. 6) beurtheilt werden und zu bewilligen sind, kommen nach § 150 der allgemeinen Bauordnung für Steiermark und nach § 36 der Gewerbe-Ordnung vor Allem die beiden Momente in Betracht zu ziehen, ob der angestrebte Bau in öffentlich rechtlicher Hinsicht zulässig ist und ob ein privatrechtlicher Einspruch erhoben worden ist oder nicht.

Ist der Bau, wenn auch bedingt, in öffentlich rechtlicher Beziehung zulässig, jedoch eine privatrechtliche Einwendung erhoben worden, wie vorliegenden Falles allseits zugegeben und auch von der ersten Instanz richtig angenommen ist, so erscheint es nach den vorcitirten gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig, die Baubewilligung zu ertheilen; es mußte daher in diesem Punkte die Entscheidung behoben werden.

Dagegen mußte der fragliche Bau conform mit dieser Entscheidung als in öffentlich rechtlicher Beziehung zulässig erklärt werden, weil nach den Erhebungen aller Sachverständigen und selbst nach Eingeständniß der interessirten Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft öffentliche und polizeiliche Bedenken gegen den Bau nicht bestehen, und weil auch die von dieser Gesellschaft im Grunde des § 2 des auf vorliegenden Fall angewendeten Gesetzes ex 1866 erhobene Einwendung, daß der Neubau nur 6 Meter von der Massengrenze des gesellschaftlichen Peter- und Paul-Masses entfernt ist, nicht berücksichtiget werden kann.

Es ist diese Einwendung nämlich eine solche, welche nicht privatrechtlicher Natur, sondern, weil auf das wiederholt citirte Gesetz ex 1866 gestützt, von den Administrativbehörden zu beurtheilen ist.

Es erscheint diese Einwendung deshalb nicht stichhältig, weil unter dem Ausdrucke „Nachbargrenze" im § 2 vorbemerkten Gesetzes nicht Massen- sondern Grundgrenzen zu verstehen sind, was aus der Gegenüberstellung der Ausdrücke „Gebäude" und „Nachbargrenze" in demselben § 2 dann aus der Vorschrift des § 9 dieses Gesetzes, wornach in den Situationsplan unter Anderem die Nachbargrenzen und die Katastralparcellen einzutragen sind, und endlich aus der Erwägung hervorgeht, daß das Gesetz ex 1866 nur ein Anhang zur allgemeinen Bauordnung ex 1857 ist, und in diesem eine specielle Berücksichtigung der Massengrenze nicht stipulirt erscheint.

Wann und inwieferne eine solche Massengrenze zu berücksichtigen ist, und welche Rechte ein Bergbaubesitzer überhaupt aus seinem Bergbaubefugnisse ableiten kann, ist im III. Hauptstücke §§ 42—70 und in den Hauptstücken IV und V des allgemeinen Berggesetzes ex 1854 ausgesprochen.

Es erscheint jedoch weder darin, noch, wie bereits hervorgehoben worden ist, in der Bauordnung vorgeschrieben, daß ein Grundbesitzer anläßlich eines Baues auf eigenem Grunde aus anderen, als aus öffentlichen Gründen die Grenzen des Nachbarbergbaues zu respectiren hat.

Es würde auch jede solche Rücksichtnahme eine Beschränkung der Besitz- und Eigenthumsrechte einschließen, welche Beschränkung nach den allgemeinen Rechtsprincipien und speciell nach dem Berggesetze nur im Grunde der Expropriation auferlegt werden kann.

Glaubt nun die recurrirende Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft aus dem Bestande der Massengrenze ihres Peter- und Paul-Masses überhaupt gegenüber dem Bauwerber A. Z. Rechte ableiten und an diesen gewisse Anforderungen aus ihrem Bergbaubefugnisse stellen zu können, so kann dies nur im Privatrechtswege geschehen, weshalb nach den obcitirten Bestimmungen der Bau- und Gewerbe-Ordnung die Verweisung auf den Rechtsweg begründet ist.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 30. September 1880, Z. 7908, im Recurswege die Statthalterei-Entscheidung vollinhaltlich bestätigt, und bemerkt, daß über das Begehren der Gesellschaft um Anordnung der Demolirung des mittlerweile von A. Z. erbauten Hauses instanzmäßig das Amt zu handeln sei. F. K.

Zur Erläuterung des Begriffes „ordentlicher Seelsorger" im § 75 a. b. G. B. — Der Caplan der englischen Botschaft in Wien ist nicht als ordentlicher Seelsorger der in Oesterreich befindlichen englischen Unterthanen zu betrachten.

Die zwischen dem Oesterreicher C. S. und der Engländerin F. L. in der Capelle der großbritannischen Botschaft zu Wien vor dem Stellvertreter des Caplans der englischen Botschaft nach dem Ritus und den Ceremonien der englischen Kirche geschlossene Ehe wurde wegen Abganges der feierlichen Erklärung der Einwilligung nach § 75 a. b. G. B. von dem k. k. Landesgerichte Wien mit Urtheil vom 4. November 1879, Z. 76.456, als ungiltig erklärt. Dieses Urtheil ist dann von dem k. k. Oberlandesgerichte Wien mit Erkenntniß vom 10. März 1880, Z. 1305, und von dem k. k. obersten Gerichtshofe mit Erkenntniß vom 17. August 1880, Z. 9614, bestätigt worden.

In den Gründen der dritten Instanz wird hervorgehoben, daß die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der eingegangenen Ehe von dem hier festzuhaltenden Gesichtspunkte und Standpunkte der civilrechtlichen Wirksamkeit im Geltungsgebiete des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach § 36 dieses Gesetzbuches lediglich nach österreichischen Gesetzen zu beurtheilen ist, indem der Capelle der englischen Botschaft zu Wien und den darin vorgenommenen kirchlichen Acten nicht das Verhältniß der Exterritorialität zukomme, und daß deshalb nur zu untersuchen war, ob der Botschaftscaplan, rücksichtlich sein Stellvertreter, welcher die Trauung vornahm, der berufene öffentliche Functionär gewesen sei, um der Entgegennahme der Einwilligung zur Eingehung der Ehe die Eigenschaft jener Feierlichkeit zu verleihen, welche hier zur Giltigkeit des Ehevertrages im öffentlichen Interesse erfordert wird.

Diese Frage müsse nun verneint werden, weil unter der Bezeichnung „ordentlicher Seelsorger" im § 75 des a. b. G. B. derjenige Priester verstanden wird, welcher nach der staatlich geordneten Verfassung einer im Geltungsgebiete des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches staatlich anerkannten Kirche für die in einem örtlich begrenzten Sprengel Domicil oder Quasidomicil habende Bekenner desselben Glaubens nach den Satzungen dieses Glaubens die Leitung der Acte der Gottesverehrung und die bezügliche Kirchengewalt zu üben und Civilstandsregister über geschlossene Ehen unter österreichisch-staatlicher Autorität zu führen hat; weil die Angehörigen des anglicanischen Religionsbekenntnisses in Oesterreich eine staatlich anerkannte Genossenschaft oder Kirche, sei es in geordneten Sprengeln, sei es für das ganze Staatsgebiet, nicht bilden und den Priestern dieses Religionsbekenntnisses eine zur Geltung in Oesterreich organisirte Kirchengewalt oder Administration von Acten öffentlichen Rechtes nicht eingeräumt ist; weil eben mit Hinblick auf die durch das Gesetz vom 31. December 1868, Nr. 41.869, erfolgte Aufhebung der Vorschrift des § 77 des a. b. G. B., wonach bei Ehen zwischen einer katholischen und einer nichtkatholischen Person nur der katholische Pfarrer als öffentlicher Functionär zur Entgegennahme der Erklärung zur Eingehung der Ehe berufen war, sowie auf die durch die Staatsgrundgesetze erfolgte Aufhebung der Schranken, durch welche die Angehörigen von in Oesterreich nicht staatlich anerkannten Religionsbekenntnissen und beziehungsweise Genossenschaften in Betreff der Eingehung von Ehen mit civilrechtlicher Wirksamkeit im hiesigen Staatsgebiete beengt waren, eben durch das citirte Gesetz Nr. 4 vom Jahre 1869 und durch das Gesetz vom 9. April 1870, Nr. 51, Vorsorge getroffen ist; weil sonach im vorliegenden Falle die Brautleute zum Behufe der Eingehung einer in Oesterreich giltigen Ehe sich entweder an den katholischen Pfarrer des Pfarrsprengels des Bräutigams oder, wenn die Braut nach ihrem religiösen Gefühle davor Bedenken trug, an das hiesige Gemeindeamt zu wenden hatten. Jur. Bl.

Literatur.

Hanel Adolf, k. k. Steuerinspector, zuletzt in Mies in Böhmen, **Die österreichischen Steuergesetze und die Verordnungen über deren Ausführung.** I. Theil. Die Erwerbsteuer. II. Theil. Die Hauszinssteuer. III. Theil. Die Gebäudeclassensteuer. In einem Bande, kl. 8., früher Selbstverlag des Verfassers, dermal nach dessen Ende 1879 erfolgten Ableben in den Manz'schen Verlag zu Wien übergegangen.

Den zahlreichen Abnehmern dieser brauchbaren Compilation wird es nicht unerwünscht sein, zu erfahren, daß noch im Herbste 1880 der IV. Theil derselben, enthaltend die Einkommensteuer, welcher im Manuskript vollständig vorhanden ist und unter der Presse sich befindet, seitens der nunmehrigen Verlagsfirma herausgegeben werden wird. Bei derselben sind auch noch die erschienenen drei Theile in einem Bande vereinigt um den Gesammtpreis von 3 fl. ö. W. zu beziehen, während einzelne Theile nicht mehr abgegeben werden.

Neumann Ignaz, Berechnung des Werthes der steuerfreien Jahre auf Häuser in Wien. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. Wien, Manz'sche k. k. Hof- und Universitäts-Buchhandlung 1880.

In dieser nicht umfang-, wohl aber inhaltreichen, mit vielen mühsam und correct entworfenen Tabellen behufs Nachweises und Verständnisses der vorkommenden Thesen versehenen Broschüre wird der Werth der steuerfreien Jahre nach richtigen Grundsätzen der Rentenberechnung ermittelt, und ist das Erscheinen der dritten Auflage ein Beleg des vorhandenen Bedürfnisses einer genauen Orientirung hierüber im Publicum, sowie der Zweckdienlichkeit des Gebotenen. Dieselbe erschien auch aus dem Grunde erwünscht, weil seit dem Erscheinen der vorigen Auflagen, sowohl die Staats- als Communallasten erhöht, nebstdem aber die steuerfreien Jahre vermehrt wurden, daher die Berechnung nunmehr auf ganz veränderter Basis vorgenommen werden mußte, es ergab sich hieraus die Aufnahme dieser neuen und die Ausscheidung der außer Wirksamkeit getretenen Bestimmungen, sowie die Berücksichtigung der sich hieraus ergebende Consequenzen bei der Aufstellung der neuen Berechnungen. Endlich wurde diese Auflage um einige faßliche Beispiele zum besseren Verständnisse vermehrt, und die Annahme der Widmung derselben seitens einer bewährten Fachautorität, des neuen Obercurators der ersten österreichischen Sparcassa Nicolaus Dumba, bürgt für die Gediegenheit der Leistung, welche, beiläufig bemerkt, auch schon das neueste Regulativ, nämlich das Gesetz vom 25. März 1880, aufgenommen und in Betracht gezogen hat.

Die Gesetze zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten und der Rinderpest. — Das Desinfectionsgesetz für Eisenbahnen und Schiffe. — Die Vollzugsvorschriften zu diesen Gesetzen. — Eingehende Darstellung aller in diesen Gesetzen enthaltenen Thierseuchen für Commissions- und Staatsprüfungs-

zwecke von **Dr. J. Lechner,** k. k. Professor am Wiener Thierarznei-Institute. Mit ausführlichem Register. Manz'sche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. XX. Band. 383 S.

Die mit unserer Legislation rüstig fortschreitende, verdientermaßen beliebte Manz'sche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze bringt in ihrem soeben erschienenen zwanzigsten Bande obige Gesetze und die Vollzugsvorschriften dazu neuesten Datums, wozu noch einschlägige frühere Verordnungen, wie der Ministerialerlaß vom 23. December 1867, betreffend die Bestimmungen für den Transport von Hornvieh nach Egypten, das Viehseuchen-Uebereinkommen vom 27. December 1878 zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien, schließlich die Instruction über die Verfassung von Seuchenberichten mit sämmtlichen hiezu gehörigen Formularien (10 an der Zahl) beigefügt erscheinen. In dem Anhange wird die Ministerialverordnung vom 26. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 132, betreffend die Verhütung des Ausbruches der Wuth bei Thieren und der Wasserscheu bei Menschen, — im Hinblick auf das neueste Vorkommen dieser qualvollen Krankheit in Maria Lanzendorf und Kierling bei Wien gegenwärtig von sehr actuellem Interesse, — ferner die seitens der k. k. niederösterreichischen Statthalterei im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse am 12. Juli 1867, L. G. Bl. Nr. 18, kundgemachte populäre Belehrung über die Rinderpest und das Verhalten gegen dieselbe, — und das Gesetz über die Rinderpest für die Länder der ungarischen Krone (XX. Gesetzartikel v. J. 1874), — endlich die obangedeutete Abhandlung von Professor Dr. J. Lechner beigefügt, welche, beinahe die Hälfte dieses Bandes füllend, als eine sehr werthvolle Beigabe erscheint, insofern der Verf. hierin auf Grund seiner vielseitigen früheren thierärztlichen Thätigkeit (im Heeres- und Civildienste, zuletzt als k. k. Landesthierarzt im Herzogthum Salzburg) innerhalb des Rahmens der citirten Gesetze jedoch in selbstständiger wissenschaftlicher Form und Auffassung einerseits seinen thierärztlichen Collegen einen umfassenden Behelf für Commissionirungen bei Thierseuchen, andererseits dem Prüfungscandidaten für den öffentlichen Sanitätsdienst ein geschlossenes Ganzes zu § 9, Punkt 5 der Ministerialverordnung über diese Staatsprüfung darbietet, dessen Mangel nach beiden Richtungen bisher schmerzlich vermißt wurde. Neben diesen beiden zunächst ins Auge gefaßten Zwecken erreicht diese Abhandlung auch den nicht geradezu intentionirten, selbst für jene zahlreichen Kreise von politischen Beamten und autonomen Organen sehr instructiv zu sein, deren Ingerenz bei Thierseuchen in Anspruch genommen wird, wodurch einem vielfachen Bedürfnisse in gediegener Weise entsprochen ist. R.

Gesetze und Verordnungen.

1880. II. Quartal.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Kronland Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

VIII. Stück. Ausgeg. am 2. April.

13. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 24. März 1880, Z. 2570, betreffend die Ergänzungswahl der Mitglieder des Gewerbegerichtes in Bielitz.

IX. Stück. Ausgeg. am 15. Mai.

14. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 3. April 1880, Z. 2789, betreffend die Erklärung des Bezirkskrankenhauses in Rakonitz in Böhmen für eine öffentliche, allgemeine Krankenanstalt und die Festsetzung der Verpflegstaxe in demselben.

15. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 6. Mai 1880, Z. 3899, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes über die Beibringung des Altersnachweises von Seite der Aspiranten des Einjährig-Freiwilligen-Dienstes.

X. Stück. Ausgeg. am 25. Mai.

16. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für Schlesien vom 20. Mai 1880, Z. 4430, womit die Ein- und Ausladestationen für Transporte von Wiederkäuern auf Eisenbahnen bestimmt werden.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

V. Stück. Ausgeg. am 22. März.

Nr. 12. Kundmachung der k. k. galizischen Postdirection vom 1. März 1880, Z. 4180, wegen Vereinigung der k. k. Telegraphenstation in Złoczów mit dem dortigen k. k. Postamte.

Nr. 13. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. Februar 1880, Z. 57.733, betreffend die Mauthbehandlung der in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 1. August 1873 (R. G. Bl. Nr. 136) zur commissionellen Besichtigung und Classificirung in Absicht auf ihre Kriegsdiensttauglichkeit vorgeführten Pferde (Tragthiere).

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthaltereipräsidiums vom 6. März 1880, Nr. 2237 pr., betreffend die Ausscheidung der Gemeinden Straszewice und Koblo stare aus den Sprengeln der k. k. Bezirkshauptmannschaft und des k. k. städt.-del. Bezirksgerichtes in Sambor und deren Zuweisung den Sprengeln der k. k. Bezirkshauptmannschaft und des k. k. Bezirksgerichtes in Staremiasto.

Nr. 15. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 7. März 1880, Z. 11.283, betreffend die Einrichtung eines Aichamtes in Sokal.

VI. Stück. Ausgeg. am 10. April.

Nr. 16. Kundmachung des Landesausschusses für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom 5. März 1880, Z. 9094, betreffs Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgemeine Krankenhaus zu Jasło.

Nr. 17. Kundmachung des Landesausschusses für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom 19. März 1880, Z. 11.841, betreffs Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgemeine Krankenhaus zu Wadowice.

Nr. 18. Kundmachung der galizischen k. k. Postdirection vom 29. März 1880, Z. 5949, wegen Festsetzung des Rittgeldes für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1880.

VII. Stück. Ausgeg. am 28. April.

Nr. 19. Kundmachung der galizischen k. k. Forst- und Domänendirection über die Auflassung einiger Forst- und Domänenverwaltungen in Galizien, Z. 128 N. D.

VIII. Stück. Ausgeg. am 20. Mai.

Nr. 20. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 17. April 1880, Z. 52.935, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen Umstehungsfälle unter Schweinen beim Transporte mit der Eisenbahn.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 30. April 1880, Z. 4128 praes., betreffend die Ausscheidung mehrerer Gemeinden aus ihren bisherigen und deren Zuweisung zu anderen Gerichtssprengeln, sowie die Ausscheidung der Gemeinde Zwiniacz aus dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Trembowla und deren Zuweisung zum Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Czortków.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben den Hofrath und Finanz-Landesdirector in Innsbruck Benjamin Possanner Edlen v. Ehrenthal zum Sectionschef im k. k. Finanzministerium ernannt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Ministerialrathe des Landesvertheidigungsministeriums Josef Ritter Franz v. Astrenberg den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im k. k. Finanzministerium Andreas Ritter v. Baumgartner den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben dem Hof- und Präsidialsecretär des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Adam Freiherrn v. Budwinski den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe Josef Keck in Triest anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Oberrechnungsrathes taxfrei verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Regierungssecretär Anton Stanfel und den Bezirkscommissär Theodor Menninger Edlen v. Lerchenthal zu Bezirkshauptmännern, dann den Bezirkscommissär Josef Kopp zum Regierungssecretär in Kärnten ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Ignaz Häußler zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Eduard Neumeister zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

Bezirksthierarzte Franz Sowa in Göding verliehen.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Johann Głogowski zum Steuer-Oberinspector der galizischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuereinnehmer Adolf Benninger und Josef Pošepny zu Hauptsteuereinnehmern der böhmischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle in Oberösterreich mit der siebenten Rangsclasse, bis 15. November. (Amtsbl. Nr. 243.)

Zoll-Obercontrolorsstelle beim Linzer k. k. Hauptzollamte in der neunten Rangsclasse mit Dienstzulage per 100 fl. und gegen Caution, bis Ende November. (Amtsbl. Nr. 245.)

Forstadjunctenstelle in Tirol und Vorarlberg mit der zehnten Rangsclasse und Reise- und Kanzleipauschale, bis 15. November. (Amtsbl. Nr. 247.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.